

Geschäftsbedingungen für die BAWAG MasterCard

Fassung: November 2009



I. Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 FernFinanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

1. Beschreibung des Unternehmens:

- Name und Anschrift: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (in Folge BAWAG P.S.K.) Georg Coch - Platz 2, 1018 Wien
- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- Firmenbuchnummer: FN 205340 x
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstrasse 23, 1020 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung:

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Kreditkarten-Services (zB MasterCard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, e-/m-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet.

3. Gesamtpreis, den der Karteninhaber (KI) für die Finanzdienstleistung schuldet:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:

- Jahresentgelt laut Kartenantrag
- sowie die restlichen Entgelte gemäß dem Preisblatt der Geschäftsbedingungen für die BAWAG Master Card. Diese Entgelte können entsprechend den Entwicklungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder des an seine Stelle tretenden Index von der BAWAG P.S.K. geändert werden. Das bedeutet, sie erhöhen oder verringern sich in dem Ausmaß, wie sich der VPI 2000 ändert (Punkt II.16).
- Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das jährliche Kartenentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge welche die BAWAG P.S.K. für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden im Lastschriftverfahren von dem vom KI bekannt gegebenen Konto abgebucht.
- Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG:

- Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der BAWAG MasterCard an den KI durch die BAWAG P.S.K. gilt.
- Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der BAWAG P.S.K. ausdrücklich zu erklären. Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages

Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- Die BAWAG P.S.K. weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, für Leistungen, die die BAWAG P.S.K. vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen; er ist ferner verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen BAWAG MasterCard an die BAWAG P.S.K. zurückzusenden. Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Geschäftsbedingungen widerspricht, ist die BAWAG P.S.K. berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes BAWAG P.S.K. Vertragsunternehmen (VU) einziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dem BAWAG MasterCard-Vertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der BAWAG P.S.K. gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Die Sprache für die den Informationen gemäß §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und die mit dem KI während der Laufzeit des Vertrages erfolgende Kommunikation ist Deutsch.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG: Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (e-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

Fassung November 2009

II. Allgemeines

1. Vertragsabschluss:

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der BAWAG MasterCard (kurz Karte) an den Antragsteller zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Der Karteninhaber (kurz KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen.

Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz PIN) wird diesem in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz Bank). Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung

3.1. Vertragsdauer: Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

3.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so ist die Bank verpflichtet, ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen.

3.3. Beendigung

3.3.1 Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen; er ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Karten an die Bank zurückzusenden. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsbedingungen (Punkt 14.3) bleibt unberührt.

3.3.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (kurz VU) der Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt gehen zu Lasten des KI. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (gem. Punkt 14) und dieser die Annahme ablehnt; in diesem Fall hat der KI keine Kosten für die Sperre und Einziehung der Karte zu tragen.

3.3.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die Bank anteilmäßig.

3.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die PIN zu verwenden.

4. Rechte des Karteninhabers:

Die Karte berechtigt den KI

4.1. von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 20.1. und 20.2. festgehalten ist;

4.2. von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder

telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt 20.1. und 20.2. festgehalten.

4.4. Monatlicher Verfügungsrahmen: Die Berechtigung des KI die Karte gemäß 4.1. bis 4.3. zu benützen, ist durch einen mit dem KI zu vereinbarenden Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (monatlicher Verfügungsrahmen).

5. Pflichten des Karteninhabers:

5.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11 rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer eine Bankeinzugsermächtigung aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. PayLife Bank GmbH (PayLife) gibt sichere Systeme im Internet unter www.kreditkarte.at an.

5.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartententgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist das Kartententgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingeppräg, ist das Kartententgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartententgeltes ist im Preisblatt festgehalten.

5.5. Der KI ist verpflichtet, Einziehungsaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

6.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges, Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (zB das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der Bank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen
Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11 zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:

8.1. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die Bank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der Bank nicht akzeptiert. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Bank nur bis zu dem in Punkt 20.3. genannten Höchstbetrag. Bei Schäden an der Person haftet die Bank auch für leichte Fahrlässigkeit.

8.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die Bank haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu dem in Punkt 20.3 genannten Höchstbetrag.

8.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der Bank oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

9. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- Die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z. B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug);
- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

9.2.1. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank, der PayLife oder der Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat die Bank, die PayLife oder die Kreditkartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

9.2.2 Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die Bank hat der KI die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die Bank hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

9.3. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

9.3.1. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß der Geschäftsbedingungen, insbesondere der in Punkt 9.1. und 9.2. aufgeführten Pflichten, herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

9.3.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte

oder der Kartendaten der Bank, PayLife oder einer sonstigen Kreditkartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt 9.3.1., außer bei betrügerischem Handeln des Karteninhabers, nicht anzuwenden.

9.4. Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden. Die Bank ist berechtigt, für die Ausstellung einer Ersatzkarte dem KI die damit verbundenen Kosten laut Preisblatt zu verrechnen.

10. Sperre der Karte:

10.1 Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der BAWAG P.S.K., der jeweiligen Kreditkartenorganisation, der PayLife oder unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die BAWAG P.S.K., die jeweilige Kreditkartenorganisation oder PayLife wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

10.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der Bank verletzen (§ 37 Abs. 3 ZaDiG).

10.3. Die VU der Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der Bank einzuziehen.

11. Abrechnung:

11.1. Der KI erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Der KI hat die Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und seiner Obliegenheitspflicht nach Punkt 9.3. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.

11.2. Gehen der Bank innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der Bank als genehmigt. Die Bank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch eine elektronische Kreditkartenabrechnung

11.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, vereinbarten Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt gemäß Preisblatt verrechnet. Die Bank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen, sowohl außerhalb der Europäischen Union als auch innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß Preisblatt in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, ist vom Standort des VU abhängig.

11.4. Wird das in Punkt 11.3. genannte Bankkonto geschlossen oder geändert, endet das Vertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte an die Bank unverzüglich zu retournieren.

12. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife (unter www.kreditkarte.at) abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet. Die PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der Vergleichskurs (Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria) für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

13. Zahlungsverzug:

13.1. Die Bank ist berechtigt, die Belastung des Verrechnungskontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 11) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist. Weiters ist die Bank berechtigt, die auf diesem Konto vereinbarten Überziehungszinsen, die ihr durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen zu belasten.

13.2. Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die Bank berechtigt,

- die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen,
- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Abwicklungskosten (insbesondere Sperrentgelt, Kosten für den Einzug der Karte, Kosten der Rücklastschrift und aller sonstigen Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) und
- Verzugszinsen gemäß Preisblatt vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

14. Zusatzkarten:

14.1. Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkreditkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

14.2. Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die Zusatzkarte betreffende Erklärungen (z.B. Kündigung, Diebstahls- und Verlustmeldung) ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechts-wirksam der Bank gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der Bank eingegangen ist; die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Zusatzkartenvertrag aufgelöst wurde.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen:

15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen.

15.2. Die Bank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Geschäftsbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

15.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die Bank den KI in der Verständigung hinweisen.

15.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die Bank zurückzusenden.

16. Entgelte, Zinsen:

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes, auf das der KI im Kreditkartenantrag hingewiesen wird und dessen jeweilige Fassung dem Schalterausgang in den Geschäftsstellen der Bank zu entnehmen ist.

17. Änderung der Entgelte:

17.1. Die Bank wird die Entgelte für Dauerleistungen einmal jährlich am 1. Juli, erstmals an jenem 1. Juli, der dem Abschluss des Vertrages folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Das sich aufgrund der Senkung oder Erhöhung errechnete Jahresentgelt wird kaufmännisch gerundet auf zehn Cent.

Ist die Bank zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgelterhöhungen können daher bei der Anpassung in den Folgejahren berücksichtigt werden. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, bei der nächsten Anpassung des Entgeltes als Ausgangsbasis für die Anpassung des Entgeltes den Index-Durchschnittswert heranzuziehen, der bei der letzten tatsächlich erfolgten Anpassung mit der damaligen Ausgangsbasis verglichen worden ist; bei einer erstmaligen

Anpassung ist der Index-Durchschnittswert für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss als Ausgangsbasis maßgeblich.

17.2. Über Punkt 17.1. hinausgehende Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges müssen zwischen der Bank und dem KI vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der Bank an den KI und durch Nichterhebung eines Widerspruches durch den KI erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen des Leistungsumfanges oder der Entgelte erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Das Angebot an den KI kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einer Kreditkartenabrechnung) oder über die elektronische Kreditkartenabrechnung erfolgen. Die Bank wird den KI in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt. Der KI hat das Recht, seinen Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank den KI aufmerksam machen.

18. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen:

18.1. Der KI ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Adresse schriftlich unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der Bank nicht mitgeteilt, gelten Erklärungen der Bank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

18.2. Der KI ist verpflichtet, der Bank Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises unverzüglich anzuzeigen.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand:

19.1. Es gilt österreichisches Recht

19.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

20. Betrags- und Haftungsgrenzen

20.1. Höchstgrenze gemäß Punkt 4. im Ausland: € 1.200,00 (für jeweils 7 Tage)

20.2. Höchstgrenze gemäß Punkt 4. im Inland: € 400,00 (für jeweils 7 Tage)

20.3. Höchstbetrag gemäß Punkt 8.1. und 8.2: € 726,73

21. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.

22. Warnhinweis:

PayLife bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen

Fassung November 2009